

S A T Z U N G

über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hollerstock-Kirschmerseihe-Erweiterung"

Aufgrund der §§ 1,2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I.S. 2256), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20.6.1972 (Ges.B1.S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.B1. 1976 S. 1) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 21. Mai 1979 den Bebauungsplan für das Gebiet

13. April 1989

" Hollerstock-Kirschmerseihe-Erweiterung "

als Satzung beschlossen.

§ 1

Aufhebung eines Teilstückes

11. 11. 1976

Ein Teilstück des am 17.2.1965 durch seine Änderungen vom 13.7.1966, 6.10.1970, 22.2.1972 und 28.2.1973 ergänzten genehmigten Bebauungsplanes wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich der Aufhebung ist aus dem in der Anlage Nr. 6 beigefügten Lageplan ersichtlich.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 3 Nr. 2).

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Schriftliche Festsetzungen
2. Übersichtsplan
3. Zeichnerische Festsetzungen
4. Gestaltungs- und Grünordnungsplan
5. Straßenlängsschnitten
6. Aufhebungsplan

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteile dieser Satzung zuwider handelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walldürn, den 21. Mai 1979

Das Bürgermeisteramt:



[Handwritten signature]
(Hollerbach)
Bürgermeister

